

„ Änderung:

Satzung Blasmusikverband – NRW

7 1

Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- (1) Der Blasmusikverband Nordrhein-Westfalen, nachfolgend BVN genannt, ist der Verband für alle Blasorchester in Nordrhein-Westfalen. Er kann Regionalverbände bilden und bestehende Regionalverbände als Mitglieder aufnehmen.
- (2) Er bekennt sich zum Amateurgedanken und fördert die Blasmusik, die Bläsermusik und die symphonische Blasmusik, insbesondere die Jugendarbeit seiner ihm angeschlossenen Blasorchester. Er respektiert die Interessen des Elternhauses, der Schulen und der Kirchen. Er ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) In das Eigenleben der Vereine darf nicht eingegriffen werden. Der BVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband erstrebt keinerlei Gewinne und verwendet sein Vermögen und die Zuwendungen, die er erhält, zur Pflege und zur Förderung der Blasmusik, insbesondere der Jugendarbeit des Verbandes.
- (4) Der BVN hat seinen Sitz in 47608 Geldern.

7 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der BVN hat besonders folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Die dem Verband angeschlossenen Musikvereine und Regionalverbände gegenseitig näher zu bringen.
 - b) Die Öffentlichkeitsarbeit auf kulturellem und sozialem Gebiet zu betreiben und dabei das Verständnis für die Blasmusik in der Öffentlichkeit zu stärken.
 - c) Die Vertretung der Interessen aller dem BVN angeschlossenen Vereine gegenüber anderer Stellen (Kommunalverwaltung usw.)

auszuüben.

d) Ein Mitspracherecht bei der Verteilung der öffentlichen Mittel wahrzunehmen.

e) Für Abstellung der durch den BVN gewählten Vertreter in die Ausschüsse des Kreises zu sorgen.

7 3

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verband können alle nach § 1 benannten Vereine und Regionalverbände auf entsprechenden Antrag beitreten, sofern sie Zweck und Ziel des Verbandes anerkennen und ihn unterstützen. Der Antrag auf Aufnahme wird in "Die Blasmusik", dem Organ des Bundes Deutscher Blasmusikverbände, veröffentlicht. Werden innerhalb einer in der Veröffentlichung benannten Frist von 14 Tagen Einwände gegen die Aufnahme erhoben, wird unter Mitteilung der Gründe die Entscheidung bis zur nächsten Hauptversammlung ausgesetzt. Die Mitteilung der Gründe erfolgt schriftlich. Der Entscheid der Hauptversammlung ist endgültig.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag, der von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird, zu entrichten. Im Jahresbeitrag ist der Bundesbeitrag enthalten.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

7 4

Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Vereine und Regionalverbände, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch

Beschluss des Gesamtvorstandes. Der Beschluss ist durch Einschreibebrief mit eingehender Begründung mitzuteilen.

- (3) Gegen diesen Entscheid ist Einspruch zulässig. Über diesen entscheidet endgültig die folgende Jahreshauptversammlung. Ein Einspruch muss spätestens vier Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses des Präsidenten vorliegen. Beim Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch an das Verbandsvermögen. Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr noch zu zahlen.

7 5

Organisation und Verwaltung

- (1) Die Leitung des Verbandes erfolgt durch den 1. Präsidenten. Er leitet die Jahreshauptversammlung, die außerordentlichen Versammlungen und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Der 1. Präsident und der 2. Präsident vertreten je einzeln den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Präsident darf von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Präsident verhindert ist.
- (3) Ferner besteht ein Gesamtvorstand. Diesem gehören an:
- Der Ehrenpräsident
 - Der 1. Präsident
 - Der 2. Präsident
 - Der Geschäftsführer
 - Der Kassierer
 - Der Verbandsdirigent
 - Der Verbandsjugendleiter

Die Vertreter der Regionalverbände sind Mitglieder des Beirates des Präsidiums und nehmen mit je einem Sitz beratend an den Präsidiumssitzungen teil. Einladungen haben mit Tagesordnung form- und fristgerecht zwei Wochen vor Sitzungsbeginn durch den Präsidenten des BVN zu erfolgen.

- (4) Der Beirat des Präsidiums besteht aus Personen nach § 6, Abs. 2 und drei dieser Satzung, sowie aus den Vertretern der Regionalverbände. Das

Präsidium kann weitere Personen in den Beirat berufen.

§ 6

Ehrenmitglieder und Auszeichnungen

- (1) Personen, die sich um den BVN in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder.
- (2) Nach Ablauf seiner Amtszeit kann der Präsident zum Ehrenpräsidenten gewählt werden. Ehrenpräsidenten können an den Sitzungen des Präsidiums und den Jahreshauptversammlungen/Außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einfachem Stimmrecht teilnehmen. Sie genießen die Rechte des Gesamtvorstands.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied entsteht mit Wahl durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und ist unbefristet. Eine Ehrenpräsidentschaft entsteht mit Ernennung durch den Gesamtvorstand und ist unbefristet. Ehrenpräsident kann nur werden, wer das Amt des Präsidenten, oder zweiten Präsidenten, im BVN aktiv ausgeübt hat.

7 7

Musikausschuss

Die musikalische Betreuung des Verbandes obliegt dem Verbandsdirigenten und – soweit es um Jugend- und Ausbildungsfragen geht - dem Verbandsjugendleiter. Zur Beratung und Behandlung musikalischer Fragen wird der Musikausschuss gebildet. Ihm gehören an:

- a) Der Verbandsdirigent, als Vorsitzender,
- b) Der Verbandsjugendleiter, zugleich als Vertreter,
- c) Die Dirigenten der Mitgliedsvereine oder deren Vertreter.

7 8

Amtsdauer

Der Gesamtvorstand wird jeweils zur Hälfte für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

7 9

Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils für das folgende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben.

7 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7 11

Versammlungen

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist die oberste Instanz des Verbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Jahreshauptversammlung wählt den Gesamtvorstand – soweit es sich nicht um geborene Mitglieder handelt - mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Jahreshauptversammlung und andere Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig; die Anwesenheit einer bestimmten Mindestzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich. Jeder Mitgliedsverein und jeder Regionalverband hat eine Stimme in der Jahreshauptversammlung. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben jeweils eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Soweit es durch den Gesamtvorstand als erforderlich erachtet wird, können im Laufe des Jahres weitere Hauptversammlungen, die als außerordentliche Hauptversammlungen zu bezeichnen sind, durchgeführt werden. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ aller Mitgliedsvereine einschl. Regionalverbände dies beantragen.

Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen. Dieses Protokoll muss vom 1. Präsidenten und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

7 12

Sitzungen

- (1) Gesamtvorstandssitzungen sind mindestens viermal im Jahr abzuhalten. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn der Präsident es für erforderlich hält, oder wenn es 2/3 der Mitglieder beantragen. Jede Sitzung ist aufgrund der einfachen Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandspräsidenten.
- (2) Musikausschusssitzungen sind auf Vorschlag des Verbandsdirigenten, mindestens zweimal im Jahr zu halten.

7 13

Mitgliedschaft im Bund Deutscher Blasmusikverbände

Der Verband ist Mitglied im Verein "Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V., Sitz Freiburg/Brsg." (abgekürzt BDB). Die Weisungen des BDB sind für den Verband bindend. Die vom BDB herausgegebene Zeitschrift "Die Blasmusik" ist zugleich amtliches Organ des Verbandes und ist nach den Richtlinien des Bundes von den Mitgliedern zu beziehen.

7 14

Verbandsveranstaltungen

Um das Zusammengehörigkeitsgefühl zu festigen und um auch mit repräsentativen Veranstaltungen an die Öffentlichkeit zu treten, werden alljährliche Verbandskonzerte durchgeführt. Diese können auch als Musikfeste gestaltet werden. Jeder Verein ist verpflichtet, an derartigen Veranstaltungen teilzunehmen und – soweit möglich – mitzuwirken. Die musikalische Gestaltung obliegt dem Musikausschuss.

7 15

Wertungsspiele

Die Wertungsspielordnung des BDB ist auch für den Verband bindend. Wertungsspiele können auf Beschluss der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.

7 16

Ehrungen

Ehrungen von Aktiven werden nach den Richtlinien des BDB mit den durch den BDB gestifteten Auszeichnungen durchgeführt. Sonstige Ehrungen werden durch den Verband durchgeführt. Ehrenmitglied kann werden, wer sich als Förderer der Blasmusik besonders verdient gemacht hat, wobei es unerheblich ist, ob der Geehrte aktiv oder inaktiv tätig ist.

7 17

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur mit einer 2/3 Mehrheit der Hauptversammlung zulässig. Ein entsprechender Antrag muss mindestens vier Wochen vorher dem Gesamtvorstand vorliegen.

7 18

Auflösung des Verbandes

Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an die Kommunalverwaltung, in dessen Gebiet der Verband seinen Sitz hat. Die Kommunalverwaltung hat das Vermögen des Verbandes ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

7 19

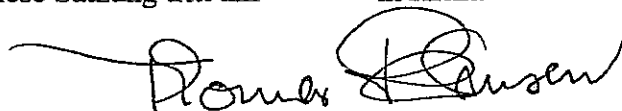
Beschlussfassung dieser Satzung

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung des Blasmusikverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

7 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

The image shows a handwritten signature in black ink. The signature is written in a cursive style and appears to read 'Thomas Busen'. The signature is positioned below the text 'in Kraft.' and is written over a horizontal line that extends from the left side of the page.